

## Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

### RiStWag

Ausgabe 2016

Korrekturen

Stand: April 2021

*aufgenommen: April 2021*

Auf der Seite 28 im Abschnitt 6.3.3 „**Gestaltung des Straßenseitenraums**“, Tabelle 4, ist eine Korrektur vorzunehmen, da in der derzeitigen Fassung sonst in der Schutzzone II ein geringeres Schutzniveau als in der Schutzzone III besteht.

In der Spalte „**DTV ≤ 15.000 Kfz/24 h**“ muss in der 3. Zeile (Einschnitt Tiefe größer 0,5 bis 2,0 m) statt „keine“ ein „**H 1\*\***“ stehen.

*aufgenommen: Januar 2017*

Auf der Seite 21 im Abschnitt 5.3 ist der vierte Absatz wie folgt zu fassen:

Knotenpunkte sind in der Zone II zu vermeiden. Erweist sich die Anlage einer Kreuzung oder Einmündung als unumgänglich, so ist durch entwurfs-, bau- und verkehrstechnische Maßnahmen ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, z. B. Lichtsignalanlagen, Kreisverkehre. Tank- und Rastanlagen sowie Parkplätze sind in der Zone II nicht zulässig.